

Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

I. Vorbemerkungen

DIE FAMILIENUNTERNEHMER danken für die Vorlage des Referentenentwurfs und die Gelegenheit hierzu Stellung zu beziehen.

DIE FAMILIENUNTERNEHMER begrüßen, dass mit dem vorliegenden Referentenentwurf eine über Jahrzehnte überfällige Neuregelung für die rückwirkende Neuregelung des Zinssatzes für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab 1. Januar 2019 getroffen wird. Die Vorlage des Referentenentwurfs erfolgt darüber hinaus mit ausreichendem Vorlauf zur vom Bundesverfassungsgericht kommunizierten Frist zur Neuregelung entsprechend des Beschlusses vom 08. Juli 2021 (1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17).

Betrübt nehmen DIE FAMILIENUNTERNEHMER jedoch zur Kenntnis, dass der Referentenentwurf ausschließlich die bereits als verfassungswidrig eingestuft Zinsen einer Neuregelung unterzieht und somit eine Minimallösung darstellt. Es ist bedauerlich, dass der Gesetzgeber das Potential einer ganzheitlichen Reform, die mehrere Zinstatbestände als auch die Versteuerung von Zinsen umfasst, ungenutzt lässt.

DIE FAMILIENUNTERNEHMER würden sich freuen, wenn die folgenden Anmerkungen zum Entwurf im weiteren Gesetzgebungsverfahren Beachtung finden würden.

II. Anmerkungen zum Gesetzesentwurf

Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe d: Gesetzliche Regelung „freiwilliger“ Zahlungen

Die gesetzliche Regelung der bisher unter Nr. 70.1 AEAO zu § 233a AO aufgeführten Billigkeitsregelung zu freiwilligen Zahlungen wird durch DIE FAMILIENUNTERNEHMER ausdrücklich begrüßt. Die gesetzliche Normierung sorgt für endgültige Rechtsklarheit, insbesondere auch in Bezug auf die von den Gemeinden verwaltete Gewerbesteuer.

Zu Artikel 1 Nr. 5: Neuregelung des Zinssatzes gem. § 238 AO

DIE FAMILIENUNTERNEHMER begrüßen die Herabsetzung des Zinssatzes auf nun mehr 0,15 Prozent pro Monat bzw. 1,8 Prozent pro Jahr. Den Zinssatz an den Basiszinssatz nach § 247 BGB anzulegen und einen Aufschlag auf diesen zu erheben, ist ein sinnvolles Vorgehen. Der Basiszinssatz ist für die Steuerpflichtigen eine insbesondere aus dem Zivilrecht bekannte und transparente Größe, dessen Entwicklung sich gut nachvollziehen lässt. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich jedoch nur unzureichend, warum die Festlegung genau auf diesen Wert erfolgt ist, und warum überhaupt ein „sachgerechter“ Zuschlag für erforderlich gehalten wird. Angesichts eines seit Jahren negativen Basiszinssatzes ist fraglich, ob ein Zinssatz von in Summe 1,8 Prozent pro Jahr als realitätsnah zu beurteilen ist.

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf wird erstmals seit 1961 der Zinssatz nach § 238 AO angepasst. Es ist begrüßenswert, dass mit der vorgesehenen und vom Bundesverfassungsgericht auch geforderten Evaluierungsklausel eine solch lange Periode von starren Zinssätzen in Zukunft vermieden wird. Bei der Ausgestaltung hätten sich DIE FAMILIENUNTERNEHMER jedoch eine automatische Anpassung an den Basiszinssatz gewünscht. Es ist der Transparenz, Praktikabilität und Rechtssicherheit nicht abträglich sich schlicht an der Formulierung des § 288 BGB (Verzugszinsen) zu orientieren, folglich also einmal jährlich die Summe aus Basiszinssatz und Zuschlag zu ermitteln. Der so zu Anfang des jeweiligen Jahres ermittelte Zinssatz könnte dann beispielsweise über ein BMF-Schreiben veröffentlicht werden. Für Fälle, in denen die Summe aus Basiszinssatz und Zuschlag negativ ist, sollte der Zinssatz zudem auf 0 Prozent gedeckelt werden und die Festsetzung eines negativen Zinssatzes somit ausgeschlossen werden.

III. Ausstehende Maßnahmen

Weitere Zinssätze der Abgabenordnung

Wie zu Beginn erwähnt, drängt sich beim Studium des Referentenentwurfs der Eindruck auf, der Gesetzgeber wolle mit der Neuregelung ausschließlich mittels einer Minimallösung die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts umsetzen. Zwar ist es richtig, dass das Bundesverfassungsgericht deutlich gemacht hat, dass die Beurteilung zur Verfassungswidrigkeit der Verzinsung gem. § 233a AO nicht ohne Weiteres auf andere Zinssätze der Abgabenordnung (also Stundungs-, Hinterziehungs- und Aussetzungszinsen nach den §§ 234, 235 und 237 AO) übertragen werden kann, jedoch ergibt sich mit dem vorliegenden Entwurf nun ein Flickenteppich aus verschiedenen Zinsregularien. Ein ganzheitliches Konzept, das für die Steuerpflichtigen transparent, realitätsnah und einfach umzusetzen ist und darüber hinaus mittels einer automatischen, regelmäßigen Evaluierung auch nachhaltig ist, ist nicht erkennbar. DIE FAMILIENUNTERNEHMER fordern den Gesetzgeber daher mit Nachdruck auf zu einer Grundlage zurückzukehren, die einen gewissen eigenen und proaktiven gesetzlichen Gestaltungswillen im Steuerrecht erkennen und sich nicht nur durch Rechtsprechung zu Reformen antreiben lässt.

Abzinsung von Pensionsrückstellungen

Analog zu den Nachzahlungszinsen liegt ein mittlerweile gut bekanntes Problem in der Tatsache, dass viele Unternehmen aufgrund der dauerhaft niedrigen Zinsen immer höhere Pensionsrückstellungen bilden müssen. Nach dem deutschen Steuerrecht wird diese aufgenötigte Erhöhung der Rückstellungen zugleich wie ein Gewinn des Unternehmens behandelt und entsprechend besteuert. Steuerfrei ist nur der Teil der Rückstellungen, der bei Zugrunde legen des gesetzlichen Rechnungszinses erforderlich wäre. Der aber liegt seit 1974 unverändert bei inzwischen viel zu hohen sechs Prozent. Die Folge ist, dass die Niedrigzinsphase die Eigenkapitalbasis von Unternehmen mit betrieblicher Altersvorsorge schwächt und ihren ausschüttungsfähigen Gewinn reduziert.

Der steuerrechtliche Zinssatz sollte an den handelsrechtlichen angeglichen bzw. angekoppelt werden. Dies kann zwar schrittweise, sollte jedoch zügig erfolgen. Denn die hohen Rückstellungsposten gefährden bereits unternehmerische Existenzen. Auch politisch wäre es ein wichtiges steuerpolitisches Signal zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung. Es dürfte darüber hinaus nur eine Frage der Zeit sein, bis sich das Bundesverfassungsgericht auch diesem Zinssatz widmet. Bereits 1984 stellten die Karlsruher Richter im Beschluss 1 BvR 1157/82 fest, dass es wesentlich sei, dass sich „der Zinsfuß in einem der wirtschaftlichen Realität angemessenen Rahmen hält.“ Ein Zinssatz von 6 Prozent ist in einer seit mehr als einem Jahrzehnt andauernden Niedrigzinsphase für jeden offenkundig der Realität nicht mehr angemessen und Bedarf einer Evaluierung. DIE FAMILIENUNTERNEHMER empfehlen auch hier eine automatische Anpassung unter Einbeziehung des Basiszinssatzes.

DIE FAMILIENUNTERNEHMER fordern den Gesetzgeber daher auch in Bezug auf Zinsen im Einkommensteuergesetz auf eigenständig tätig zu werden und nicht auf ein weiteres Urteil des Bundesverfassungsgerichts (hierzu ist bereits das Verfahren unter Aktenzeichen 2 BvL 22/17 anhängig) zu warten, andernfalls droht sich bei Steuerpflichtigen das Gefühl zu zementieren, nur per Verfassungsbeschwerde den Gesetzgeber zu längst überfälligen Reformen bewegen zu können. Dieser Eindruck wäre nicht nur bedauerlich, sondern würde auch ein desaströses Bild auf die Demokratie und die politische Landschaft der Bundesrepublik werfen.

Abzinsungzinssätze für unverzinsliche Verbindlichkeiten sowie Rückstellungen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG bzw. § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchstabe e EStG

Auch der starre Abzinsungzinssatz für unverzinsliche Verbindlichkeiten sowie Rückstellungen in Höhe von jeweils 5,5 Prozent bedarf der Überarbeitung. Auch hier kann der Gesetzgeber seine Erkenntnis zur Eignung des Basiszinssatzes zur zeitnahen und realitätsnahen Anpassung von Zinsen an das Kapitalmarktniveau nutzen.

Steuerliche Behandlung von Zinsen

Im vorliegenden Referentenentwurf vermissen DIE FAMILIENUNTERNEHMER außerdem eine Überarbeitung der steuerlichen Behandlung von Erstattungs- und Nachzahlungszinsen. Es ist angezeigt die bestehende Asymmetrie aus nicht abzugsfähigen Nachzahlungszinsen einerseits und steuerpflichtigen Erstattungszinsen andererseits zu beenden. Dabei sollten entweder die Erstattungszinsen wieder steuerfrei gestellt werden oder aber die Abziehbarkeit der Nachzahlungszinsen wiederhergestellt werden. Im Falle der zweiten Variante ist jedoch im gleichen Zuge sicherzustellen, dass die von DIE FAMILIENUNTERNEHMER generell seit Jahren scharf kritisierte Hinzurechnungsbesteuerung in der Gewerbesteuer (hier einschlägig: § 8 Nr. 1 Buchstabe a GewStG) die Reformbemühung nicht unterläuft und somit eine neue Asymmetrie entsteht.